

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Technische Redaktion und Kommunikation  
(Technical Writing/Technical Communication)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 23.02.2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Redaktion und Kommunikation (Technical Writing/Technical Communication) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 03.08.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.04.2013, wird wie folgt geändert:

1. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „<sup>1...n</sup>“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
2. In § 4 werden in der Überschrift die Worte „außerhalb des Hochschulbereiches“ durch das Wort „anderweitig“ ersetzt und nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:  
  
„(5) <sup>1</sup>Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden. <sup>2</sup>Hinsichtlich des Anrechnungsverfahrens gelten die Abs. 1 bis 3 analog.“
3. In § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „ECTS-Kreditpunkte“ der Klammervermerk „(ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden)“ eingefügt.
4. In § 6 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „und aus dem sich die, in jedem allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfach erwerbenden Kompetenzen ersehen lassen“ eingefügt.
5. In § 7 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „Studium Generale und Interdisziplinäre Studien“ durch „Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik“ und in Satz 3 die Worte „das sie erstmals betreffen“ durch „in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind“ ersetzt.
6. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „Studium Generale und Interdisziplinäre Studien“ durch „Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik“ ersetzt.
7. <sup>1</sup>In § 13 wird nach Abs. 1 folgender neuer Abs. 2 eingefügt:  
  
„(2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach den Abschnitten 1 und 2 der Anlage zu dieser Satzung angerechneten Grundlagenmodule fließen, gemäß § 10 Sätze 2 bis 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.“

<sup>2</sup>Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu den Abs. 3 und 4; nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich  
Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München näher  
beschriebenen Verfahren.“

8. In § 14 werden das Hilfsverb „wird“ durch „werden“, und das Wort „Zeugnis“ durch die Worte „Bachelorprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement“ ersetzt.
9. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „Bachelor of Science, Kurzform: „B.Sc.““ durch „Bachelor of Engineering, Kurzform: „B.Eng.““ ersetzt.
10. In den Überschriften der Abschnitte 1 und 2 der Anlage wird im Klammervermerk das Wort „Grundlagenmodul“ jeweils durch „Grundlagenmodule“ ersetzt.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.